

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Vereinigungs-Traktat
Autor: Schwaller / Sprecher / Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXI. Luzern, den 3. Mai 1799. (14. Floreal. VII.)

Anzeige.

Verschiedene Klagen, die von Abonnenten und Bestellern des Republikaners an die Herausgeber gelangen, veranlassen diese, wiederholt zu erklären: daß das Postamt in Luzern die Hauptexpedition des Republikaners übernommen hat, daß man auf allen helvetischen Postämtern (so wie in Zürich bey Gessner beym Schwaben) dieses Zeitungsblatt bestellen, und sich dafür abonniren kann; daß man sich für die richtige Expedition einzig an die Postämter zu halten hat. — Nur wenn ein Postamt keine Abonnements annehmen wollte, mag man sich an die Herausgeber wenden, die alsdann am gehörigen Ort darüber Klage zu führen wissen werden.

Vereinigungs-Traktat,

Geschlossen, zwischen den Bürgern Schwaller, Mitglied des Senats, und Herzog v. Essingen, Mitglied des gr. Raths, Regierungscommissarien, im Namen des vollziehenden Direktoriums der helvetischen einen und untheilbaren Republik, und der provisorischen Regierung von Rhätien, im Namen des rhätischen Volkes.

Art. 1. Das rhätische Volk anerkennt und nimmt die helvetische Constitution unbedinget an.

Art. 2. Es unterwirft sich allen sowohl bestehenden als noch zu gebenden Gesetzen der helvetischen Republik.

Art. 3. Alle rechtlichen, und nach der alten Landesverfassung contrahirten Staatsschulden des ehemaligen Graubündens, werden als Staatsschulden der helvetischen Republik anerkannt.

Art. 4. Hingegen wird als helvetisches Nationalgut erklärt: alle dem ehemaligen Staat von Graubünden angehörigen Staatsgüter, und überhaupt alle diejenigen Fonds, welche nach dem Gesetz vom 3ten Apr. 1799. über den Unterschied zwischen Staats- und Gemeingut in die Kategorie von Nationalgut gehören.

Art. 5. Rhätien wird einen Kanton der helveti-

schen Republik unter der Benennung von Kanton Rhätien ausmachen.

Art. 6. Von dem Tage an, so gegenwärtiger Vereinigungsstraktat die Sanction des vollziehenden Direktoriums und der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik erhalten haben wird, ist das rhätische Volk in den Genuß aller Rechte, und Vortheile, welche die helvetische Constitution jedem helvetischen Bürger zusichert, versetzt, so wie dasselbe auf der andern Seite von diesem gleichen Tage an, die Verpflichtung übernimmt, die nämlichen Auflagen, und überhaupt die nämlichen bürgerlichen Pflichten ohne irgend eine Ausnahme, gleichwie alle helvetischen Bürger, getreulich zu erfüllen.

Also beschloffen, unter Vorbehalt der Sanction des vollziehenden Direktoriums, und der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Chur, am 21. April 1799.

Die Regierungscommissaires,

Schwaller,

Herzog v. Ess.

Im Namen des rhätischen Volks,

Der Präsident der provisorischen Regierung,

Sprecher.

Für die provisorische Regierung, der Gen. Secret.

Dito.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, ratifiziert und unterzeichnet obigen Vereinigungsstraktat, unterhandelt und beschloffen in Chur, am ein und zwanzigsten April 1799., zwischen den Bürgern Schwaller und Herzog, seinen bevollmächtigten Commissarien, und der provisorischen Regierung von Bündten im Namen des rhätischen Volks.

Luzern, den vier und zwanzigsten April, im Jahre ein tausend sieben hundert neunzig und neun.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.

M o u s s o n.